

Zollfäße zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A. und im Zollverein von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrication und zwar:

- a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzug vermahlen, Makatur und Papier-spänen $1\frac{1}{2}$ Thaler (2 fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zoll-Sentner,
- b. altem Lanwerk, altem Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{2}$ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zoll-Sentner,

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät:

- a. von den unter Pos. 6. a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 fl. 50 Kr. ö. W. vom Zoll-Sentner,
- b. von den unter Pos. 49. b. der Anlage A. genannten Lumpen (Habern) und andern Abfällen zur Papier-Fabrication 2 fl. ö. W. vom Zoll-Sentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Bergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Bergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.